

Ya
2735



G. H. 80^{1/2}, 15.

II, 63.



ARTICULI

welche zu der,

in Neustadt bey Dresden,

Ostern 1756.

neu aufgerichteten

Begräbniß - Beneficien- SOCIETAET,

gefertiget

und

Ostern 1774. verbessert worden.



Dresden,

gedruckt mit Harpeterischen Schriften.

ARTICULI

1872

in officio suo

1872

non

Bibliographia - Bibliographia

20



1872

1872



Sir, Friedrich August, von Gottes
Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-
fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c. für Uns, Un-
sere Erben und Nachkommen, thun kund;

Daß wir auf Unserer lieben Getreuen, des Raths allhier,
erstatteten unterthänigsten Bericht vom 16. Aug. curr. ai.
die, zum Behuf der, zu Neustadt bey Dresden, bereits vor-
mals errichtet gewesenen, nunmehr anderweit erneuerten
Begräbniß-Beneficien-Societæt abgefaßte Articul, wie Uns
solche unterm dato den 7. April. 1774. in originali vorgetra-
gen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer
Canzley behalten worden, bestätigt haben; confirmiren,
ratificiren und bestätigen auch dieselben, aus Landesfürstli-
cher Macht und von Obrigkeitwegen hiermit, und in Kraft
dieses, und wollen, daß solchen in allen und jeden Punk-
ten, Clauseln, Inhalt und Meinungen nachgegangen,

und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde; Jedoch
Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern ho-
hen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie
die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen
Rechten ohne Schaden.

Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-
Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 5ten Octobris
1775.




H. S. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Im



Im Nahmen Gottes!

 Nachdem ein jeder Mensch, er sey vornehmen oder geringen Standes, reich oder arm, jung oder alt, Ursache hat, sich beständig seines Todes zu erinnern, weil solcher gewiß, die Stunde desselben aber ungewiß: Als ist auch eines jeden Pflicht und Schuldigkeit in Zeiten dafür Sorge zu tragen, wie der einst, nach seinem Ableben, der verbliebene Körper anständig zur Erde bestattet werde. Dieses haben unsere Vorfahren wohl erwogen, daher sie im Jahr 1624. eine Begräbniß-Casse errichtet, wo, von der Gesellschaft Beytrage, das, zu der Mitglieder anständigen Beerdigung, nöthige Leichengeräthe, angeschaffet, in guten Stande erhalten, und von ihren geringen jährlichen Einlagen erneuert und vermehret worden. Weiln aber diese Gesellschaft in neuern Zeiten gesunden, daß durch ein Beneficium, so den Erben eines verstorbenen Mitgliedes ex Cassa gereicht würde, um so eher ihr Endzweck einer anständigen Beerdigung ihrer Mitglieder erreicht werden könne, so haben im Jahr 1756. die damahln lebenden Mitglieder für gut befunden, zugleich eine Beneficium-Societät aufzurichten, welche aus 102. Personen, exclusive denen Eheweibern bestehet, und worein bey jeder Leiche jeglicher Societäts-Verwandter 13. gl. — zur Einsteuer zu erlegen, und dafür bey eines Mannes oder Weibes

Absterben, Fünzig Thlr. ex Cassa baar zu empfangen hat. Es sind auch zu derselben Zeit einige Societaets- Articuli entworfen und solche höchsten Orts zur Confirmation und Approbation eingureichen beschlossen worden. Ob nun zwar die damaligen Aeltesten und Besizer Hr. Johann Benjamin Ehrlich und Consorten um solche Confirmation unterthänigst gebeten; so hat sich doch selbige wegen derer eingefallenen Kriegsunruhen verzogen; demohingeachtet aber hat diese errichtete Societaet sich in völli- ger Einigkeit bisher erhalten, dergestalt, daß die Leichenaussteuern an die hinterbliebenen jedesmahl prompt ausgezahlet, auch sonst denen entworfenen Articuli gemäß sich bezeiget worden. Weiln aber die Confirmation unumgänglich nöthig, und gegenwärtiger Interessenten Erklärung, ob sie dem Ehrlichischen obangeführten Gesuche um Confirmation derer Articuli, zu inhaeriren gemeynet, zu erfordern Senatui Dresdensi gnädigst anbefohlen worden; So haben die Mitglieder sowohl bey dem vor- als diesjährigen Convente, in denen vorhandenen Articuli noch eines und das andere abzuändern, zu vermehren, mithin neue Articuli entwerfen zu lassen, sie durch ihre eigenhändige Unterschriften zu ratihabiren, und höchsten Orts zur Confirmation zu übergeben, sich einstimmig vereiniget. Diese gefertigte Articuli lauten wie folget:

Justification derer bis mit D^r stern 1774. abgelegt. Rechnungen, u. Genehmigung, was bis dahin bey d. Societ. abgehandelt worden.

I.

Genehmigen sämtliche unterschriebene Interessenten alles dasjenige, was bis anhero bey der Societaet vorgegangen und gehandelt worden, hiermit und Kraft dieses, und justificiren die bis zum Convente Ostern 1774. abgelegten Rechnungen andurch nochmals dergestalt, daß darwider in keinewege nun und zu allen Zeiten nicht die mindeste Ausstellung gemacht, sondern es allenthalben dabey unverändert verbleiben soll.

2. Vol.

2.

Wollen Interessenten alle Jahre den Donnerstag nach Ostern Jestifil-
 Nachmittags um 2. Uhr auf Ansagen des Societaet-Bestellers sich lung des
 an dem zu meldenden Orte des Convents einfänden, die Ablegung Jahr-
 richtiger, und bereits von denen Deputatis examinirter und ent- Convents
 weder defectirt- oder schon justificirter Rechnung über Einnahme auch an
 und Ausgabe erwarten, und dasjenige schlichten und abthun, was demselb.
 annoch streitig und von denen Deputatis und Aeltesten nicht beyge- abzuneh-
 leget werden können, auch einrichten, was überhaupt zum Besten menden
 der Societaet nöthig und erforderlich seyn möchte, dabey denn prae- Rechnung
 sentes die Societaet vorstellen, und plurima vota praesentium u. Abthun-
 den Schluß machen sollen. ung d. sich
äußernden
Zwistig-
keiten,

3.

Bestehet diese Societaet aus 102. Personen, welche sich zur Ewan- Die An-
 gelischen Religion bekennen, es sollen auch hinkünftig keine andern, als zahl derer
 Augspurgische-Confessionsverwandte, und die eines christlichen Le- Mitgli-
 benswandels und honetten Bewerbes beflissen sind, darein aufge- der,
 nommen werden.

4.

Soll ein jedes Membrum, so sich in diese Societaet einkauft, bey Wieviel
 Erhaltung des Receptions-Scheins, 2 Thlr. zur Casse bezahlen. bey d. Re-
ception zu
erlegen.

5.

Und wie, mehrerer Ordnung halber, bey einer Societaet, Perso- Anzahl
 nen erforderlich sind, welche selbiger vorstehen, und deren Angele- derer Ael-
 genheiten besorgen: So ist, bey dieser Casse, testen und
 zwey Aeltesten; Cassen Of-
 dabon der eine zugleich Cassier ist, und ansäßig seyn muß, ficianten,
 einen *Registratorem Societatis* deren
 und Pflichten
 einen *Societaets-Besteller*, und ho-
 hinkünftig und beständig zu haben, beliebet worden, deren Consti- noraria.
 tution

tation von der Wahl gegenwärtiger Societaet Mitglieder abhänget, dahero der jeho mehr vorhandene eine Aelteste und eine Beyseiger abstihet, und deren bey jeder Leiche ausgefertigtes honorarium der Societaets-Casse anheim fällt.

Dieser Personen Officium bestehet darinnen:

a) Die Aeltesten haben zwar überhaupt, wenn sie ihrer Function Gnüge leisten wollen, ihr einziges Augenmerk auf die Festhaltung derer Articul zu richten, auf der Casse Nutzen fleißig Acht zu haben, und dahin bedacht zu seyn, daß die Rechnungen zur Examination und Justification denen Deputatis 14. Tage vor dem Convente übergeben, auch sonst die Einigkeit in der Societaet erhalten, und dieserhalben mit denen Deputatis, wenn nöthig, Communication gepflogen werde. Wie sie denn auch, jedoch anders nicht als mit Zuziehung derer Deputatorum und des Registratoris, außer dem Convente sowohl tüchtige Expectanten, als den Einkauf von denen sich zum zweytenmale verheyraetheten Membris, wenn sie darzu qualificiret sind, anzunehmen, davon aber am Convent-Tage der Societaet Nachricht zu ertheilen haben:

b) Sollten sich aber Streitigkeiten hervorthun, die nicht zu hintertreiben wären, so wird ihnen hiermit ausdrücklich aufgetragen, bey dem jährlichen Convent, oder aber durch ein von dem Besteller herumzutragendes Patent der Gesellschaft davon hinlängliche Nachricht zu ertheilen, und nach dem in allen Fällen durch die meisten Stimmen gefaßten Schluß, der Sache den Ausschlag zu geben: Gestalten denn hiermit sonderlich feste gesetzt wird, daß, weil bey dem Convent so viele Mitglieder außenbleiben, dennoch dasjenige, was die meisten der anwesenden Mitglieder, denen Befehlen gemäß, beschließen, die nicht erschienenen zu erfüllen schlechterdings verbunden seyn sollen, inmaßen, durch das Convocations-Patent, einem jeden Mitgliede, der Tag und Ort des Convents, kund gethan wird. Dahingegen sollen in außerordentlichen Fällen die meisten Stimmen, auf dem von dem Besteller herumzutragenden Patente
die

die Gültigkeit eines ordentlichen Convent-Schlusses schlechterdings haben. Es hat aber auch noch besonders der eine Aelteste, welchem das Officium eines Cassiers bey der Societaet aufgetragen ist, von denen Mitgliedern sowohl, als Expectanten, den Einkauf und Leichensteuer in gangbaren Münzsorten in Empfang zu nehmen, zur Casse zu bringen, und darüber den Gesellschaftsbesteller zu quittiren, accurate Rechnung zu halten, auch keine Gelder ohne gnugsame Quittung auszuführen.

c.) Der Registrator Societatis hat die Leichen-Beysteuers-Quittungen, ingleichen die Umlaufe oder Patente, wenn etwa denen Membris was außerordentliches zu notificiren, oder zu proponiren wäre, auszufertigen, die Richtigkeit derer Quittungen über die auszuwählenden Beneficien-Gelder, nebst denen darzu gehörigen Legitimationen, auch die von anzunehmenden Supernumerariis oder von zu recipirenden Mitgliedern, oder denen Eheweibern beyzubringenden Taufzeugnisse und andere Attestate gehörig zu untersuchen, und nach befundener Richtigkeit, zu signiren, die Quittungen über die von anzunehmenden Expectanten zu erlegenden 2 Thlr. desgleichen über die bey der zweyten Verehelichung eines Membri zu bezahlenden 5 Thlr. auszufertigen, mit denen gehörigen Nummern zu bemerken, und selbige zur Unterschrift derer Aeltesten und Signatur derer Deputirten zu befördern, nicht minder die jährlichen Rechnungen in duplo zu halten, damit das eine von denen Deputirten justificirte Exemplar nebst Belegen in der Casse verwahrt beygeleget werden könne. Nicht minder lieget demselben ob, alle etwa vorkommende Streitigkeiten, mit Concurrenz derer Deputirten und Aeltesten, möglichst beyzulegen. Es hat hiernächst derselbe das, an denen Convent-Tagen zu proponiren-de, und darauf beschlossene, sowohl ordentlich zu registriren, als auch über alles ein erforderliches Protocoll zu führen, und das sonst etwa vorkommende, so die Societaet angehet, zu verrichten.

d) Des Societaets-Bestellers Berrichtung bestehet darinnen, daß solcher die Todesfälle, und alles andere bey der Societaet vorgehende sowohl denen Aeltesten und dem Registratori, als denen Deputatis, unverzüglich anzeige, die Leichen-Einsteur-Gelder bey denen Membris einfordere, dem Cassier überbringe, die Umläufe denen Membris insinuire, auch selbigen jedesmal den Convent-Tag nebst dem Orte, wo die Zusammenkunft gehalten werden soll, anmelde, damit ein jedes sich darnach richten, und, wie nöthig seyn will, dabey erscheinen könne.

d) Denen oberwehnten Officiis bey der Casse sind zur Zeit nachfolgende Personen, als:

Herr Carl Christian Faber, als Aeltester,
 Herr Johann Gottfried Tränckner, als Aeltester,
 Herr Johann Martin Bähr, als Cassier,
 Herr Christian Friedrich Kresschmar, als Registrator Societatis,

Herr Johann Christoph Lichtenfelder, als Beysitzer, und
 Herr Heinrich Caspar Glück, als Societaets-Besteller,
 angestellet, und sollen vor ihre Bemühungen von jeder Leiche und zwar:

den zwey Aeltesten jedent	9 gl.
dem Cassier	12 "
dem Registratori Societatis	16 "
dem Beysitzer,	6 "
dem Societaets-Besteller, und vor	

Colligirung der Leichensteuer 2 Thlr.

gereicht werden, und in Rechnungsausgabe passiren, dagegen aber auch die vöilige Leicheneinsteur von jedem Membro an 13 gl. — nicht minder die sämmtlichen Incriptions-Gebühren zu resp. 2. und 5. Thlr. ohne dem mindesten Abzug zur Casse berechnet, und denenselben weiter keine Ausgaben als die obgeordneten Gebühren bey jeder Leiche passiren. Jedoch sollen dem Registratori Societatis

ris für seine gesammten jährlichen Bemühungen für die Societaet, und Fertigung derer Jahres-Rechnungen incl. derer nöthigen Schreibe Materialien **Drey Thaler** — — bey jedem Convente gereicht, und in Rechnungsausgabe passirlich verschrieben werden können, so, wie 1 Thlr. 8. gl. so der Societaets-Besteller vor Convocation derer Herren und Frauen Mitglieder zum Convente zu erhalten hat. Weil auch

6.

Beym Convente Ostern 1772. von der Societaet, zwey Deputa-^{Setzung}tos zu setzen beschlossen worden, deren Officium darinnen besteht, ^{zweyer} daß sie alles dasjenige, was die Societaet zu besorgen hat, beob-^{Deputir-}ten und achten, die jährlich abzulegenden Rechnungen genau durchgehen, ^{deren Ob-} und nach befundener Richtigkeit mit unterschreiben, auch überhaupt ^{liegenheit-}ten, das Beste der Societaet besorgen, und beym jährlichen Convente von ihren Verrichtungen der Societaet Nachricht geben sollen: Also ist auch selbigen durch den Societaets-Besteller von allen und jeden Vorfällen, so sich bey gegenwärtiger Societaet ereignen, wie bey einem und dem andern Spho bereits enthalten, Nachricht zu ertheilen, indem ohne selbige nichts verrichtet, oder bey der Societaet beschlossen werden kann. Es stehet hiernächst denenselben die Gewalt zu, da nöthig, einen Ausschuß-Convent zu veranlassen, und durch den Societaets-Besteller die dazu verlangten Personen zu convociren.

Beym gedachten Convente sind

Herr **George Gottfried Zinke**, Churfürstl. Geheimer-Kriegs-
Calculator,

und

Herr **Johann Christian Gottlieb Klose**, Churfürstl. Hof-Po-
samentier,

zu sothanen Officio erkieset worden. Sollten nun selbige von ihren, ohne Rücksicht eines Salarü oder sonstigen Genusses, übernommenen

Functionen abgehen: So werden zwey hierzu tüchtige Mitglieder aus der Societaet wiederum erwählt, welche gleichgestallt, aus Gefälligkeit und zum Besten der Societaet, sich dießfalls willig werden finden lassen.

7.

Die Ein-
steuer zur
Casse bey
Absterben
eines Mit-
glieds.

Wenn nun aus dieser Societaet ein Membrum, an Mann oder Weib, verstirbet, so werden die gesetzten Leichenaussteuern an 12 gl. von denen Mitgliedern von dem Societaets-Besteller so fort ge- fordert und an denselben, gegen Einhändigung einer gedruckten Quittung bezahlet, dasjenige Membrum aber, so sich mit der Be- zahlung säumig erweist, und mit drey Leichensteuern in Rest ist, wird excludirt, und der nächste Expectante an dessen Stelle reci- pirt.

8.

Die Aus-
steuer so
bey Ab-
sterben ei-
nes Mit-
glieds ex
Cassa be-
zahlet
wird.

Stirbet ein Mann oder Weib aus dieser Societaet, so wird dem hinterbliebenen Ehegatten, oder Erben, bey Anmeldung des To- desfalls, gegen legale Quittung das Beneficium an 50 Thln. — sofort haar, ohne Widerrede, und ohne einige Protestation und Inhibition, einer Schuld halber, dießfalls zu attendiren, ex Cassa bezahlet, jedoch der zu Leichensteuern, entweder von einem fremden, so es zur Societaet gehdrig anzuzeigen, und zu bescheinigen hat, oder ex Cassa gethane Vorschuß, mit Zuziehung des quittirenden Theils, von diesem zu erhaltenden Beneficio ex Cassa resp. ausgezahlet, oder wiederum zur Cassa bonificiret, demjenigen aber so das Bene- ficium zu empfangen hat, abgezogen.

9.

Die Aus-
steuer an
50. Thlr.
wird an d.
Erben ei-
ner verst.
Wittwe
bezahlet,
die nach

Wenn nach Absterben eines Ehemanns dessen hinterlassene und bey der Cassa recipirte Wittve fortsteuert, so haben deren Erben sich des Empfangs des Beneficii an 50. Thlr. — gleichgestallt zu erfreuen, dagegen, wie sich von selbst verstehet, wenn sie aus der

der Societaet gehet, mithin nicht fortsteuert, deren Erben auch das Ableben
Beneficium nicht genießen können. ihres Ehe-
mannes
fortgesteu-
ert hat.

10.

Wenn eine Wittwe, so das Beneficium auf ihren verstorbenen Festsetz. d.
Mann genossen wieder heyrathet, und der neue Ehemann will sich Alters u.
dieser Societaet gleichgestalt mit einderleiben lassen, so wird selbi- d. Gebüh-
ren, für re-
ger, im Fall er das 46ste Jahr nicht überschritten hat, von gesun- ception ei-
nes Man-
der Leibes-Constitution ist, und sein Alter durch ein Taufzeugniß nes, d. eine
Wittwe,
oder andern Beweis verificiret, gegen Erlegung 5. Thlr. Einkauf- welche ein
Gelder zur Casse recipiret, und erhalten nach seinem Ableben seine Mitglied
Wittwe oder sonstige Erben das gesetzte Beneficium an 50. Thlr. dieser So-
cietäet ist,
wenn er bis zu seinem Ableben seine Leichenaussteuer richtig bezah gehyra-
thet hat.
let hat.

Desgleichen wenn

11.

ein Wittwer, welcher schon das Beneficium auf ein Ehemais ge-Festsetz. d.
nossen, zur zweyten Heyrath verschreitet, muß er, wegen seiner Alters u.
zweyten Ehefrau Reception gleichfalls 5. Thlr. zur Casse erlegen, Bestim-
mung der
und hat solcher Reception sich gewiß zu versehen, im Fall die Gebühren
zweyte Ehefrau, so wie Artic. 10. verordnet, nicht das zu verifi- für recep-
tion ein.
cierende 46ste Jahr überschritten, und sich gesund befindet, widri- Weibes so
genfalls selbige nicht recipiret werden, der Ehemann auch nach ih- ein Ehe-
ren Absterben kein Beneficium ihrenthalben erhalten kann. Hin- mann,
welch. die-
gegen aber soll sowohl bey einem zur Casse recipirten Mann als ser Societ.
Frau, nur auf zwey Todesfälle, so sich binnen der Zeit als sie der incorpo-
rirt ist,
Casse incorporirt sind, ereignen, dies Leichen-Beneficium bezah- nach Ab-
sterb. sein.
let werden, daher denn auch weder der dritte Mann noch die Ehefrau
Dritte Frau zur Casse zu recipiren ist. geheli-
thet hat.

Wer das **Stirbet ein Mitglied aus der Societaet ohne Erben, so wird dessen**
 Begräbn. **Beerdigung von Seiten der Societaet besorget, die Ausgaben von**
 des ohne **dem Beneficio derer 50. Thlr. — besritten, und der Ueberrest zwey**
 Erben ver- **Jahr lang, bey der Casse aufbehalten. Wenn sich aber binnen**
 storb. Mit- **dieser Zeit, welche, wie ohne dieß Rechtens, von Tage der er-**
 gliedes zu **langten Wissenschaft des Todesfalls an, zu rechnen, kein legitimir-**
 besorgen **ter Erbe hierzu meldet, so fällt sothaner Ueberrest der Casse an-**
 hat, u. wie **heim, und soll nach Verfluß dieser Frist, von niemanden, wer es**
 diesfalls **auch sen, auf einige Art gefordert werden können. Wegen besorg-**
 mit d. Ue- **ter Beerdigung aber, wird denen Aeltesten, und dem Registratori,**
 berschusse **und zwar denen erstern, insammen 1 Thlr. letztern aber 1 Thlr. 8 gl.**
 d. beneficii **ex Cassa von dem denen Erben zu bezahlenden, und bey der Casse**
 zu gebah- **2 Jahr lang aufzubehaltenden Ueberreste, gleich nach des ohne Er-**
 ren. **ben Verstorbenen Begräbnisse, haar bezahlet. Wenn nun**

Wie viel **ein verheyrathetes Mitglied 200. Leichen ausgesteuert, so ist solches,**
 bey Ab- **und dessen überlebener Ehegatte von fernerer Einsteuer frey, und**
 sterben ei- **auf beyder Todesfälle werden so, wie bey Absterben einer unver-**
 nes frey- **ehlichten dieser Societaet incorporirten Manns- oder Weibsperson,**
 gesteuert. **welche 100. Leichen eingesteuert, und ebenfalls von weiterer Ein-**
 Membri **steuer frey ist, über das Beneficium an 50. Thlr. bey des Manns-**
 ex Cassa **ebensowohl als des Weibes Ableben annoch 2. Thlr. an die Erben**
 bezahlet **ex Cassa bezahlet.**
 wird.

Schluss **Sollte sichs etwa**
 wie es zu **halten, w.**

ein Mann **zutragen, daß ein Mann eine Frau hätte, oder heyrathete, so der**
 eine Frau **Evangelischen Religion nicht zugethan wäre, so werden zwar bey**
 so nicht **seinem, nicht aber seiner Frau Absterben, die geordneten 50. Thlr.**
 evangel. **bezahlet, dagegen steuert er auch sich, gleich einer unverehelichten**
 Religion **Mannsperson, mit 100. Leichen aus. Hätte er aber schon eine**
 zugethan, **Frau gehabt, so sich zur Evangelischen Religion bekant und das**
 geheyrat- **Bene-**
 thet, u. vi- **ce verla.**

Beneficium auf selbige schon genossen, so muß er auch 200. Leichen aussteuern. Solchergestalt wird es auch mit der Frau wie obgedachtermaassen mit dem Manne gehalten.

15.

Ein Membrum, das sich, seiner Berrichtungen halber, entweder auf eine Zeit von Dresden abwesend befinden, oder seinen Ort der Wohnung anderwärts verlegen müßte, ist, vor seiner Abreise von Dresden, schuldig, denen Aeltesten davon, und wer künftig die Leichensteuer an seiner Stelle erlege, anzuzeigen, und mitzubringen, außerdem, wenn 3. Leichensteuern nicht erleget worden, an dieser Membrum Stelle der nächste Expectante einrücket, und dieses Membrum solchergestalt ohne weitere Anmeldung excludiret ist.

16.

Ob zwar diejenigen, so 3. Leichenaussteuern schuldig bleiben, des Beneficii und ihrer vorherigen Einlage verlustig, excludiret werden, so sollen doch diejenigen, so Gott durch schwere Krankheiten, Feuers Noth, oder andere Unglücksfälle, die sie durch obrigkeitliche oder andere beglaubte Attestate zu bescheinigen, und worüber die Aeltesten mit Zuziehung derer Herren Deputirten zu cognosciren haben, in solche Unvermögenheit gesetzt hat, daß sie mit richtiger Bezahlung der Leichensteuern nicht allemal innehalten können, nicht excludiret, sondern ex Cassa übertragen, solcher Verlag bey dem Absterben den Erben aber abgezogen, und der Cassa erseht werden.

17.

Sind diejenigen aus dieser Begräbnis-Beneficien-Casse excludirt, und haben sich ihrer Einsteuer gänzlich verlustig gemacht, auch deren Erben an dem Beneficio keinen Antheil, welche, verübter Verbrechen halber, in Inquisition gerathen, oder böshafterweise ihre Selbstmörder werden. Dem hinterbliebenen Ehegatten aber steht

Exclusion
derer welche Verbrechen halber in Inquisition gerathen, od. böshafterweise

se ihre
Selbst-
münder
werden,

Ausnah-
me derer
Schwer-
müthig.
die ein ehr-
lich Be-
gräbn. be-
kommen.

frey, wenn er die festgesetzten Jahre nicht überschritten hat, und noch nicht recipiret ist, sich recipiren zu lassen, bey der vorhin schon erfolgten Reception aber die Einsteuer zu continuiren, und steuert sich solchergestalt als ein unverehelichtes Membrum aus, wenn er nicht zur weitem Heyrath schreitet, und seinen künftigen Ehegatten recipiren lästet. Dagegen haben die Erben dererjenigen, so sich aus Schwermuth selbst entleiben, und denen hohen Orts ein ehrliches Begräbniß verstattet wird, wenn die richtige Einsteuer erfolgt ist, dies Beneficium zu genießten, und daher die Societaets-Mitglieder bey dergleichen Todesfällen die gewöhnliche Einsteuer an 13. gr. zu erlegen.

18.

Annahme
derer Su-
pernume-
rarien, u.
deren Be-
schaffen-
heit.

Da die festgesetzte Zahl derer Mitglieder an 102. Personen, mit Ausschluß derer Eheweiber complet ist: so werden auch Supernumerarii oder Expectanten, doch deren niemahl über 12. und solche, die gesunder Leibesconstitution sind, auch nicht, wie ihnen glaubwürdig zu verificiren oblieget das 40ste Jahr ihres Alters überschritten haben, angenommen, welche, nach Ordnung der Reception in die vacante Stelle einrücken.

Sollte aber

19.

Wie viel
nach Abst.
eines Exp.
o. Supern.
ex cassa be-
zahl. wird.

ein Expectante ehe er als wirkliches Mitglied einrücket, versterben, so bekommen dessen Erben, oder die Wittve, wenn diese nicht bey der Societaet verbleibet, 1 Thlr. baar aus der Societaets-Cassa wiederum zurück.

20.

Verhalten
unverehel.
Mitglied.
u. Expect.
nach er-
folgt. Ver-
hey Rath.

Da einige von gegenwärtigen wirklichten Membris und Expectanten unverehel. unverheyrahtet sind, und jene als Wittver aus ihre verstorbenen Eheweiber das Beneficium noch nicht genossen; so haben sowohl diese als die nachher anzunehmenden unverehelichten Expectant·n, wenn sie sich alsdenn verheyrahtet haben, und dereinst das Beneficium für ihre geeh.

geehlichten Männer oder Weiber erlangen wollen, solches, und deren Nahmen denen Aeltesten und Deputirten wissend zu machen, und ihr Alter, so sich über 40. Jahr nicht erstrecken darf, glaubwürdig zu beweissen, nachhero aber mit ihren Nahmen, die Societaets:Articul zu unterschreiben.

21.

Sollte sich über kurz oder lang in Zukunft von dato der erforderlichen Confirmation dieser Articul an, zutragen, daß eines Weibes eingekaufter zweyter Mann, oder eines Manns zweyte Frau, in gleichen ein angenommener Expectante, und ein im letzterwähnten Spho bemerktes Weib, bey der Recipirung das festgesetzte 46. oder 40ste Jahr überschritten hätte, und der damalige Beweis derer Jahre falsch gewesen wäre; So hat ein solches Mitglied vor den hierunter geäußerten Betrug loco poenae für jedes Jahr, so es unrichtig angegeben 3 Thlr. zum Besten der Casse, zu erlegen.

Und weil

22.

wegen Ausarbeitung dieser Societaets:Articul, deren gnädigsten Confirmation und des Druckß derer Articul-Bücher, so denen Membris ohnentgeltlich zugestellt werden, einiger Aufwand und besondere Mühwaltung erforderlich ist, so wird solcher ex Cassa bestritten, und mittelst richtiger Quittungen in Rechnungsausgabe gebracht, wozu allenthalben der Registrator Societatis den Aufstrag der Besorgung über sich hat.

23.

Die Casse wird dem Aeltesten, der zugleich Cassier ist, andertraut, worzu jedoch vorjedo die übrigen zwey Aeltesten die Schlüssel haben. Wenn deren einer, von denen jeso vorhandenen Aeltesten abgestorben ist, und incl. des Cassiers nur noch 2. Aelteste vorhanden sind, so erhält der erste Aelteste den einen, und der Registrator Societatis den 2ten, der Cassier aber keinen Schlüssel zur Societaets: Casse.

Sollte sich aber

24.

ereignen, daß wegen Feuersgefahr, Kriegsunruhen oder ansteckenden Verfaßren der Seuchen halber, (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) die

☉

die

Kriegs- u. die Cassa in Sicherheit zu bringen seyn müßte, so sollen die Älte-
 Contra- sten mit Beytritt derer Deputirten dafür Sorge zu tragen haben.
 gions-Zei- Es cessiret auch in Contagions- und außerordentlichen Sterbe-
 ten, auch fällen die Bezahlung des Beneficii und des Beytrags so lange,
 Feuer- bis dieses Unglück durch gödtliche Hülfe nicht mehr grassiret.
 Gefahr.

Schlüßlich verbinden sich 25.

Sämtli- allerseits Membra, mittelst ihrer eigenhändigen Unterschriften, daß
 cher Mit- sie keines Vorzugerechts, in Ansehung ihrer aufhabenden Aemter,
 glieder und Characteurs, bey dieser Societaet sich bedienen, auch über alles
 Revers. dasjenige, was in diesen Articula verabsasset und nach Gelegen-
 heit der Zeit und Umstände auch sonst auf Gutbefinden des mehre-
 sten Theils bey Conventen vermindert, vermehret und beschloffen
 werden möchte, steif, fest und unverbrüchlich halten, auch nicht ge-
 statten wollen, daß diese löbliche Ordnung auf irgend eine Art ge-
 stöhret werde, dahero ein jeder, der über lang oder kurz von dieser
 Societaet abgehen möchte dadurch für sich und seine Erben auf alle
 An- und Zusprüche, insbesondere der erlegten Einsteuer halber,
 hiermit feyerlichst renunciret und Verzicht leistet.

Endlich nun 26.

Wer die daferne wider Vermuthen Differentien und Zwistigkeiten sich in die-
 vorfallen- ser Begräbniß-Beneficien-Casse ereignen, und bey der Societaet
 den, n. bey nicht zu entscheiden seyn möchten, so beruhet deren Decision auf dem
 der Socie- Ausspruch E. hohen Landes-Regierung. Uebrigens haben sämtliche
 taet nicht Mitglieder durch ihre eigenhändige Unterschriften und Beyfügung ihrer
 zu ent- Handpetchaste, gegenwärtige Articul bekräftiget, auch diese Articul
 scheiden- den Zwistigkeiten und die Nahmen derer sämtlichen Societaets-Verwandten, und Su-
 den Zwist- pernumerarien drucken zu lassen, beschloffen. So geschehen Neu-
 stadt bey Dresden, den Donnerstag nach Ostern, als dem 7. April
 decidiren im Jahr Eintausend Siebenhundert Vier und Siebenzig.
 möge,



Nahmen

Rahmen derer sämtlichen Mitglieder.

- No.
1. Herr Johann Gottlob Liebig, Herrschaftl. Koch,
Frau Johanna Christiana, geb. Anderfin.
 2. Frau Johanna Rachel verw. Mitscherlingin, geb. Richterin.
 3. Herr Carl Christian Faber, Hoffenler, als Aeltester.
 4. " Johann Andreas Zittel, Bürger und Weißbecker,
= Johanna Elisabeth geb. Schönitzin.
 5. Frau Johanna Sophia verw. Schaaffin geb. Schnellin.
 6. Herr Christian Friedrich Kresschmar Jur. Pract. als Reg. Soc.
 7. Frau Johanna Sophia verw. Hirschin, geb. Köhlerin.
 8. Herr Carl Gottfried Kddicke, Leih-Haus Buchhalter,
= Anna Margaretha geb. Gautier.
 9. = Johann Tobias Ludwig, Chfl. Sächs. Kriegs-Cassier,
= Maria Dorothea geb. Hildebrandin.
 10. = Johann Gottfried Tränkner, Gelbgießer, als Aeltester.
 11. = Johann Christian Florstädt, Bürger und Schneider,
= Anna Christina geb. Bürtnerin.
 12. = Johann Daniel Engelhardt, Stadt-Fourier,
= Johanna Sabina geb. Kochin.
 13. Frau Henrietta Friederica vrv. Fleischerin geb. Mangelsdorfin.
 14. Herr Johann Christoph Oppermann, Chfl. Schankschmidt,
= Rachel Sophia geb. Kunin.
 15. = Friedrich Glasewaldt, Bürgermeister zu Dresden.
 16. = Friedrich Benedict Sigismund Cenfried, Vice-Stadt-
Richter zu Dresden,
= Christiana Friederica geb. Krappin.
 17. = Christian Gottlob Künzelmann, Bürger und Seifensieder.

- No.
18. Herr Johann Christoph Grahl, Elbbrücken; Zoll. Einnehmer,
Frau Maria Sophia geb. Heynin.
19. Johann Christoph Just, Bürger und Weinschenke,
" Johanna Sophia geb. Friebelein.
20. = Johann Gottfried Otto, Bürger und Stadtkoch,
= Maria Elisabeth geb. Zuhnin.
21. = Johann Andreas Böttger, Bürger und Weißbecker,
= Maria Sophia geb. Herrmannin.
22. Frau Christiana Sophia verw. Gopin, geb. Zwirnerin.
23. Herr Johann Friedrich Uhlisch, Chfl. S. G. Kr. Zahlamtscopist,
= Johanna Charlotta geb. Leloi.
24. = Johann Friedrich Kloss, Bürger und Schuhmacher,
= Maria Dorothea geb. Cortesin.
25. = Matthäus Hauptdörfer, Stadtgerichtscopist zu Dresden,
= Maria Sophia geb. Neuberin.
26. = Christian Gottlob Tittel, Bürger und Schuhmacher,
= Anna Sophia geb. Klinglichtin.
27. = Elias Unger, Chursf. Sächs. Commissariats Secr. sup.
= Henrietta Wilhelmina geb. Bruhmin.
28. = Johann Friedrich Ulbricht, Chfl. Sächs. Gen. Insp. Secret,
= Maria Elisabeth geb. Zimmerin.
29. = Johann Daniel Seyfert, Bürger und Hochzeitbesteller,
= Eva Maria geb. Kesklerin.
30. = Otto Christian Sahler, Hof-Graveur,
= Christiana Rosina geb. Fasoldin.
31. = Elias Wolf, Chfl. Sächs. Zehrgärtner,
= Maria Christiana geb. Lichtenselberin.
32. = Johann Paul Ohlemann, Apotheker,
= Christiana Eleonora geb. Nietscherin.
33. = Christian Daxdorf, Chfl. Sächs. Gen. Kriegs- Cassier,
= Bernhardina Regina geb. Ludwigin.

- No.
34. Herr Johann Wilhelm Sauer, Bürger und Gärtler,
Frau Christina Elisabeth geb. Schneiderin.
35. = Christian Gottfried Schulze, Bürger und Gärtler.
36. = Benedictus Schurer, Bürger und Chirurgus,
= Rosina Elisabeth geborne Helbigin.
37. = Christian Heinrich Göde, Chfl. Hofkoch,
= Johanna Christiana geb. Kddigerin.
38. = M. George Friedrich Eßler, Pastor in Hosterwitz,
= Henrietta Charlotta geb. Gräfin.
39. = Christian Gottlob Reuß, Hof-Machinen-Meister,
= Rosina geb. Schobin.
40. = Christlieb Denkbund Redlich, Kauf- und Handelsmann,
= Christiana Sophia geb. Voglerin.
41. = Johann Heinrich Käse, Viertelsmeister allhier,
= Christiana geb. Feinertin.
42. = Johann Friedrich Schneider, Bürger und Tuchmacher.
43. = Johann Daniel Schumann, Hoffschieferdecker.
44. = Johann Martin Bähr, Viertelsmeister und Cassier,
= Johanna Christiana geb. Haasin.
45. = Johann Gottfried Fritsche, Chfl. Sächs. Gen. Auditeur,
= Johanna Elisabeth geb. Weißin.
46. = Traugott Friedrich Kotsch, Chfl. Sächs. Capitain,
= Carolina Friederica geb. von Wichmannshausen.
47. = Christian Gottlieb Büß, Chfl. Sächs. Geh. Kriegs-Secret.
= Johanna Dorothea geb. Böhmin.
48. = Johann Friedrich Mulsch, Bürger und Hutmacher,
= Johanna Sophia geb. Widgellin.
49. = Johann Gottfried Hanisch, Viertelsmeister allhier.
50. = Johann Christoph Koch, Bürger und Fleischauger,
= Alma Regina geb. Grünnerin.
51. Frau Johanna Dorothea verw. Mittagin, geb. Ciplin.

No.

52. Frau Catharina Elisabeth verw. Schrödterin, geb. Herfurthin.
 53. = Dorothea verw. Würdigin, geb. Georigufin.
 54. Herr Joh. Martin Schalg, Bürger = Hof- und Waffenschmidt.
 Frau Christiana Dorothea, geb. Zuppertin.
 55. Frau Maria Sophia verw. Zenkerin, geb. Meyerin.
 56. Herr Johann Vogel, Bürger und Nagelschmidt.
 Frau Maria Dorothea, geb. Bennewisin.
 57. = Heinrich Caspar Glück, Stadt-Grabeibitter,
 = Christiana Rosina geb. Grohmannin.
 58. = Johann Andreas Schlotter, Gold- und Silber- Arbeiter,
 = Maria Magdalena geb. Schüsin.
 59. = Johann Michael Regler, Iuris Practicus,
 = Johanna Christiana geb. Rastin.
 60. = Joh. Christoph Lichtenfelder, Bürger allhier, als Beysezer.
 61. = Johann Gottlob Schindler, Bürger und Schneider,
 Frau Eva Maria geb. Schneiderin.
 62. = Johann Michael Löwe, Bürger und Directster,
 = Regina geb. Sparmannin.
 63. = Gotthelf August Janke, Kauf- und Handelsmann,
 = Johanna Friederica geb. Kappin.
 64. = Johann Michael Braune, Bürger und Weinschenke,
 = Johanna Dorothea geb. Schönertin.
 65. = Johann Friedrich Künzelmann, Bürger und Seifensieder,
 = Johanna Christiana geb. Kiehlin.
 66. = Johann Christoph Künzelmann, Kauf- und Handelsmann,
 = Dorothea Friederica geb. Martinin.
 67. = Joh. Christ. Gottlieb Klose, Hof-Posamentier, als Deput. Soc.
 = Christiana Sophia Charlotta geb. Hempelin.
 68. Frau Johanna Nabel verw. Künzelmannin, geb. Mißheberlingin.
 69. Herr Joh. Gottfried Lehmann, Töpfer und Kirchen- Vorsteher.
 = Eva Dorothea geb. Gößschmannin.
 70. Frau Johanna Rosina verw. Fleischerin, geb. Reichin.
 71. Herr Joh. George Nagel, Aufwärter bey der Elcontrirungs- Calle.
 72. Frau Johanna Dorothea verw. Wernerin, geb. Waltherin.
 73. Herr Johann Gottfried Geißler, Leihhaus- Cassier,
 = Johanna Christiana geb. Pfisemannin.

51. Frau

No.

74. Herr Johann Christian Keppler, Bürger und Beutter.
 75. Frau Christiana Sophia verw. Riesschin, geb. Fuchsin.
 76. Herr August Heinrich Franke, Chursf. Sächsl. Accis-Fourier.
 77. Frau Johanna Sophia verw. Rödigerin, geb. Hellmertin.
 78. Herr August Gottlieb Kröber, Cantor - u. Kirchner zu St. Johannis,
 Frau Johanna Charitas geb. Hoffmannin.
 79. " Samuel Herklos, Viertelsmeister allhier,
 " Johanna Rosina geb. Ziegenballin.
 80. " Johann Gottfried Seyfert, Bürger und Weißbecker,
 " Johanna Friederica geb. Kentschin.
 81. " Johann George Plätsche, Bürger und Weinschenke,
 " Susanna Maria geb. Richterin.
 82. " Johann Christian Röber, Bürger und Posamentier,
 " Christiana geb. Buliusin.
 83. " Johann Christoph Wendler, Bürger und Einwohner allhier.
 " Johanna Elisabeth geb. Böttgin.
 84. " Johann Valentin Birnstiel, Chursf. Hof-Laquais.
 85. " Johann Friedrich Röber, Bürger und Schenkewirth,
 " Johanna Christiana geb. Mierischin.
 86. " Christoph Ramm, Kirchen-Vorsteher allhier.
 87. " Johann Ehrenfried Fergang, Bürger und Gastwirth.
 88. " Johann August Tränkner, Bürger und Schneider,
 " Johanna Dorothea geb. Schringin.
 89. " Christoph Zumppe, Bürger und Einwohner,
 " Rosina geb. Großmannin.
 90. " Johann Gottfried Bernhardt, Stadt-Fourier,
 " Maria Sophia geb. Ubelin.
 91. " Rachel Sophia verw. Schneiderin geb. Köhlerin.
 92. " Johann Gottlieb Sauer, Bürger und Gürtler,
 93. Frau Rebecca Sophia verw. Ulichin, geb. Ischlerin.
 94. Herr Johann Wilhelm Stahl, Stadt-Grabebitter,
 Frau Anna Barbara geb. Schusterin.
 95. " George Gottfried Zinke, Calculator bey der Chursf. Sächsl.
 Geheimden Kriegs-Canzley, als Dep. Soc.
 " Christiana Eleonora geb. Scheuckerin.
 96. Frau Anna Maria verw. Marrin, geb. Jahnin.

97. Herr

No.

97. Herr Joh. Gottlob Pessch, Stadtrichter zu Neustadt bey Dresden.
 Frau Rachel Christiana, geb. Wagnerin.
98. • Johann Andreas Schnöckel, Bürger und Schneider.
 • Eleonora Celestina geb. Klemmin.
99. • Traugott Friedrich Müller, Cadets-Fourier,
 • Christiana Eleonora geb. Bellingin.
100. Frau Maria Sophia verw. Meßelin, geb. Frödin.
101. Herr Christoph Friedrich Sparing, Hof- & Conducteur,
 Frau Charlotta Sophia, geb. Krahmerin.
102. Frau Johanna Sophia verw. Wolfen, geb. Kochin.

Hierüber an Membris, so sich frey gesteuert haben:

- No. 19. Herr Christian Immanuel Birnbaum, Chursf. Sächsf. Gen.
 Kriegs- & Zahl- & Amts- Aufwärter.
- No. 85. Frau Anna Maria verw. Köberin, geb. Büßin.

Nahmen derer Supernumerarien:

- Herr Christian Friedrich Schönitz, Bürger und Brauermeister.
- Lud. Lorenz Friedr. Hildebrand, Chf. Sächsf. Regierungs-Canzlist.
 Frau Johanna Sophia geb. Heynin.
 - Leberecht Gottlieb Tsch, Bürger und Klemptner,
 • Johanna Rosina geb. Derteltin.
 - Johann Christian Schröter, Bürger und Schlosser,
 • Erdmuth Eleonora geb. Naumannin.
 - Johann August Werner, Kirchner allhier,
 • Susanna Henrietta geb. Hauswaldin.
 - Carl Friedrich Nießsch, Bürger und Gürtler,
 • Maria Magdalena geb. Kuscheln.
 - Johann Traugott Peterfill, Bürger und Buchbinder,
 • Friederica Sophia geb. Bücknerin.
 - Carl Friedrich Stärck, Jagdschmidt,
 - D. Christian Heinrich Weinlig, Stadt- & Richter allhier,
 • Friederica Wilhelmina geb. Hertelin.
 - Christian Gottlieb Wilke, Bürger und Steinsesmeister,
 • Anna Sophia geb. Lohsin.
 - Johann Gottlieb Hennemel, Bürger und Kellervirth,
 • Anna Regina geb. Friedin.





QK Ya 2735

ULB Halle

006 667 805

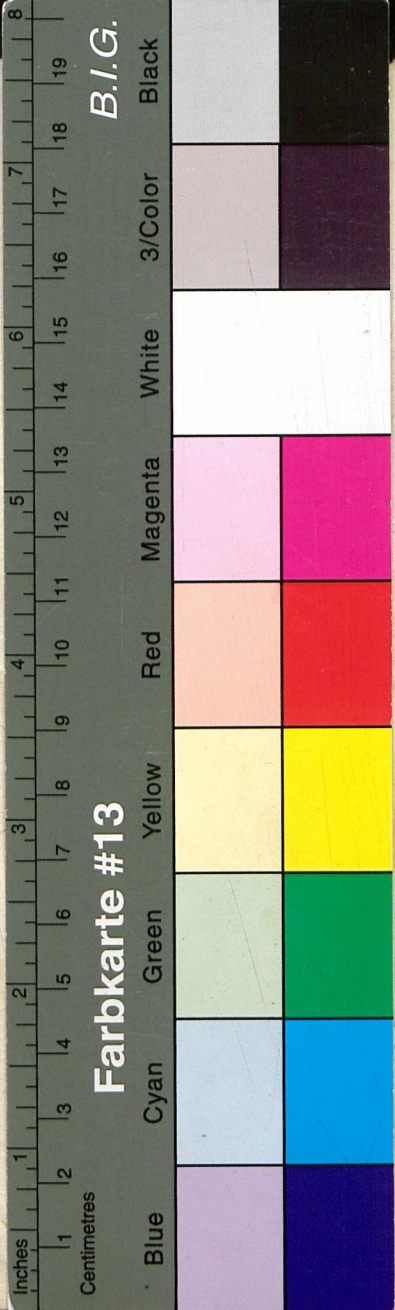
3



LD 78

n.c





Farbkarte #13

B.I.G.

ARTICULI

welche zu der,

in Neustadt bey Dresden,

Ostern 1756.

neu aufgerichteten

Begräbniß = Beneficien- SOCIETAET,

gefertiget

und

Ostern 1774. verbessert worden.



Dresden,

gedruckt mit Harpeterischen Schriften.